

Bern, den 4. Oktober 1913

An E. R u m p l e r Luftfahrzeugbau, G.m.b.H.

J O H A N N I S T H A L

Im Besitz Ihrer Zuschriften vom 29. & 30. v.M. verdanke ich Ihr gefl. Entgegenkommen sowie Ihre Mitteilungen bestens und benachrichtige Sie, dass ich mich prinzipiell mit Ihren Propositionen, wenn sich deren hiesige, nachfolgende Auslegung mit Ihrer Auffassung deckt, einverstanden erklären kann.

- 1) Sie stellen mir, wenn ich mich in Johannisthal nach einigen Probeflügen für Ihr System entschliesse, einen R u m p l e r - E i n - d e c k e r , neuester Konstruktion, mit 100 PS 6 Cyl. Mercedes-Motor für unbestimmte Zeit, jedoch im Maximum für ein Jahr zum freien Gebrauch kostenlos zur Verfügung und übernehmen das Bruchrisiko sowohl während den Probeflügen in Johannisthal als während der in der Schweiz oder anderswo damit ausgeführten Flüge. Ich würde mich nach definitivem Abschluss unseres Abkommens verpflichten, während der Dauer unserer Abmachung keine andere deutsche Maschine zu fliegen, ausgenommen diejenigen, welche die schweiz. Militärbehörden event. probeweise einstellen würden, d.h. die ich dienstlich verwenden müsste.
- 2) Sollte der Apparat nicht ganz oder nur teilweise auf dem Luftwege oder gar nicht durch mich in die Schweiz geführt werden, übernehmen Sie die Transportkosten nach Bern, ebenso diejenigen eines event. Rücktransportes nach Johannisthal. Der Entscheid, ob Luftweg oder